

Einstufungsprüfungsordnung

für die Studiengänge

**Management im Sozial- und Gesundheitswesen
(kurz: Management)**

und

**Mentoring – Beraten und Anleiten im Sozial-
und Gesundheitswesen
(kurz: Mentoring)**

Stand: 18.07.2013

**Einstufungsprüfungsordnung
für die Studiengänge
„Management im Sozial- und Gesundheitswesen“ und
„Mentoring – Beraten und Anleiten im Sozial- und Gesundheitswesen“
an der Fachhochschule der Diakonie
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“**

§ 1 Zweck der Einstufungsprüfung

- (1) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob die Studienbewerberin / der Studienbewerber über die Kompetenzen verfügt, die in den Modulen 4 und 5 der Studiengänge Management bzw. Mentoring vermittelt werden.
- (2) Eine Einstufungsprüfung kommt gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.09.2008, Nr. 2.1.3; für Studierende infrage,
 1. die eine staatliche Anerkennung in einer der in § 5a Abs. 1 und 2 der Prüfungsordnung (PO) genannten Ausbildungen mit einem Notendurchschnitt von weniger als 2,7 erworben haben,
 2. denen vom Prüfungsausschuss eine pauschale Anerkennung versagt wurde (§ 5a Abs. 3 PO).
- (3) Durch die Einstufungsprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über die in den Modulen 4 und 5 der Modulhandbücher für die Studiengänge Management bzw. Mentoring genannten Kenntnisse und Kompetenzen verfügen.
- (4) Nach erfolgreichem Bestehen der Einstufungsprüfung werden der Studierenden / dem Studierenden die Module 4 und 5 der Studiengänge Management bzw. Mentoring anerkannt.

§ 2 Zulassung zur Einstufungsprüfung

Zur Einstufungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer über die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge Management bzw. Mentoring (§ 3 der Studienordnung) verfügt.

§ 3 Form der Einstufungsprüfung

- (1) Die Einstufungsprüfung besteht aus
 - einer Klausurprüfung im Umfang von 90 Minuten, in der zentrale Inhalte aus dem Modul 4 geprüft werden,
 - einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 30 Minuten, die sich auf den fachlichen Hintergrund (im Sinne theoriegeleiteten Handelns) eines aktuellen Praxisfeldes der zu Prüfenden / des zu Prüfenden bezieht (zentraler Inhalt des Moduls 5).

Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die Klausur mindestens mit „ausreichend“ (= 4,0) bestanden hat.

§ 4 Benotung

Im Bachelor-Zeugnis sowie im Diploma Supplement werden die Module 4 und 5 mit der Benotung „bestanden“ und dem Hinweis versehen, dass für diese Module keine Noten vergeben werden.

§ 5 Wiederholung

Die Einstufungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 14.12.2011 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der FH der Diakonie (www.fh-diakonie.de) und kann im Studierendensekretariat und auf der Lernplattform eingesehen werden.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulkonferenz vom 14.12.2011.

Bielefeld, 18. Juli 2013

Prof. Dr. Thomas Zippert
Rektor